

dung über sie. Ohne Parteilichkeit und Unvoreingenommenheit ist eine auf wahren Sachverhaltsfeststellungen und strikter Einhaltung der Gesetze beruhende gerechte Entscheidung der Gerichte nicht möglich.

Die Bestimmungen über die Gewährleistung der richterlichen Unvoreingenommenheit (§§ 156 bis 162) tragen wesentlich dazu bei, die Feststellung der Wahrheit und die gerechte Anwendung des Strafrechts zu sichern. Sie sollen verhindern helfen, daß ein Richter (Berufsrichter oder Schöffe) in einer Strafsache Recht spricht, wenn persönliche Beziehungen des Richters zu dieser Strafsache bestehen, die geeignet sein könnten, Zweifel an seiner Unbefangenheit aufkommen zu lassen, oder wenn seine frühere Tätigkeit in demselben Prozeß mit der jetzigen richterlichen Aufgabe unvereinbar ist. Dabei werden zwei wichtige Voraussetzungen für die Gerechtigkeit und das Ansehen der sozialistischen Rechtsprechung erfüllt:

1. Die Entscheidungen werden nur von Richtern gefällt, die auch in der betreffenden Strafsache objektiv sind.
2. Die Prozeßbeteiligten und die Öffentlichkeit sehen ihr Vertrauen in die sozialistische Rechtsprechung dadurch gerechtfertigt, daß selbst der Anschein einer Einseitigkeit des rechtsprechenden Gerichts entfällt.

8.1.2.

Zuständigkeit der Gerichte

Nach der Verfassung der DDR (Art. 92) und dem GVG (§ 1 Abs. 1) obliegt die Ausübung der Rechtsprechung dem Obersten Gericht, den Bezirksgerichten, den Kreisgerichten, den gesellschaftlichen Gerichten und in Militärstrafsachen dem Obersten Gericht, den Militärobergerichten und den Militärgerichten.

Die Verteilung der einzelnen Rechtsachen zur Rechtsprechung durch die zahlreichen Gerichte (im Sinne von gerichtsorganisatorisch selbständigen Einheiten) und darüber hinaus auf die Prozeßgerichte (das sind die jeweils für Rechtssachen bestimmter Rechtszweige zuständigen Kammern der Kreisgerichte, Senate der Bezirksgerichte, Senate des Obersten Gerichts usw.) ergibt sich aus den gesetzlichen Zu-

ständigkeitsbestimmungen. Für die Strafrechtsprechung ist die Zuständigkeit im GVG, in der StPO, in der MGO und im GGG geregelt.

Der demokratische Zentralismus als objektiv bedingter Wesenszug des sozialistischen Staates ist zugleich grundlegendes Prinzip des Aufbaus, der Organisation und Tätigkeit des sozialistischen Staatsmechanismus,¹ so auch der gesetzlichen Zuständigkeitsregelung der Gerichte. Die gesetzliche Zuständigkeit schafft die Vorbedingungen dafür, daß ein bestimmtes Gericht rechtmäßig zur Verhandlung und Entscheidung in einer Strafsache verpflichtet ist. Dabei unterscheidet das Gesetz zwischen sachlicher, allgemeiner und örtlicher Zuständigkeit.

Sachliche Zuständigkeit

Durch die gesetzliche Regelung der sachlichen Zuständigkeit werden Strafsachen unter dem Gesichtspunkt ihrer unterschiedlichen Schwere, Schwierigkeitsgrade und Tragweite auf die verschiedenen erstinstanzlichen Gerichte verteilt. Von der Verteilung auf die erstinstanzlichen staatlichen Gerichte ist dann auch abhängig, welche Gerichte für die Verhandlung und Entscheidung der jeweiligen Strafsachen im Rechtsmittelverfahren zuständig sind. Unabhängig von der Zuständigkeit im Instanzenzug wird die sachliche Zuständigkeit des Obersten Gerichts, der Bezirksgerichte und der Militärobergerichte für die Verhandlung und Entscheidung über Kassationsanträge festgelegt.

Als *erstinstanzliche* Gerichte für die Verhandlung und Entscheidung sind im Strafverfahren die Kreisgerichte, die Bezirksgerichte, das Oberste Gericht, die Militärgerichte, die Militärobergerichte zuständig. Ihre sachliche Zuständigkeit ergibt sich im einzelnen aus den entsprechenden Gesetzen.

Als *zweitinstanzliche* Gerichte sind für die Verhandlung und Entscheidung im Strafverfahren zuständig:

- die Bezirksgerichte über die Rechtsmittel des Protestes, der Berufung und der

1 Vgl. Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie. Lehrbuch, Berlin 1980, S. 371 ff.